



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 3a UVP-Gesetz

Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt im Bereich der Brücken- bzw. Durchlassbauwerke im Templer Bach die ökologische und hydraulische Durchgängigkeit zu verbessern. Gleichzeitig soll im Niederungsbereich oberhalb der Bundesstraße B 105 eine Eigendynamik initiiert und der Talbereich westlich von Damgarten als Gewässer-Lebensraum aufgewertet werden.

Die geplante Maßnahme soll neben der ökologischen Aufwertung des Gewässers eine Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit bewirken.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als eine Veränderung des Gewässers. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit Punkt 13.18.2 der Anlage 2 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 23.7.2013, BGBl. I 2749) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 21.07.2015

Im Auftrag

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter